



3 RR

8

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

jugendschutz@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3442
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 24. Juni 2019

**Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen
Film und Videospiele (JSFVG); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele zu äussern.

Wir begrüssen die Schaffung einer einheitlichen Regelung in den Bereichen Film und Videospiele und erachten das Modell der Ko-Regulierung von Branche und Staat grundsätzlich als sinnvoll. Wichtig erscheint uns dabei, dass die zu definierenden Jugendschutzbestimmungen möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festgelegt werden und bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendschutzes die Branche verpflichtet wird, auch unabhängige Fachleute in den Jugendschutzorganisationen mitwirken zu lassen.

Auch sollen auf Stufe Bund für die Aufsichtsfunktion ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und die zusätzlichen Kosten für die Kantone mittels ausreichender Gebühren oder finanzieller Unterstützung durch den Bund gedeckt sein.

Die detaillierten Bemerkungen konnten wir im beigefügten Fragebogen aufführen. Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landammann

Beilagen:

- Fragebogen JSFVG

Kopie an:

- Kantonspolizei
- Sozialamt
- Staatsanwaltschaft
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei (mit den Akten OWSTK.3442)



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheits- und Justizdepartement Kanton Obwalden	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung des Gesetzes, weisen aber darauf hin, dass die betroffene Gruppe auch vor ausländischen Medienkanäle geschützt werden müssten. Der Aufbau des Know-how und die Umsetzung der Aufgaben im personellen wie auch im finanziellen Bereich sind durch Gebühren oder finanzielle Mittel des Bundes zu decken. Zudem ist zu erwähnen, dass durch das vorliegende Gesetz die weiteren Präventions- und Aufklärungsbemühungen (gegenüber Eltern, Jugendliche, usw.) nicht zu ersetzen vermag. Die Ziele müssen mit verhältnismässigem Aufwand und bestehenden Strukturen erreicht werden können.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir unterstützen, dass das alternative Regluierungsarrangement gesetzlich festgelegt wird und die Regulierungstätigkeit der Ko-Regulierungsinstitution staatlich beaufsichtigt wird. Dadurch bestehen gesetzliche Struktur-, Ziel- oder Transparenzvorgaben gemäss des Berichts, Seite 12.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Aufhebung jeglicher Zutrittsbeschränkung für Minderjährige in Begleitung einer volljährigen Person ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten. Dies führt faktisch dazu, dass ein Jugendlicher beispielsweise in Begleitung einer volljährigen Person aus dem Freundeskreis (oder sogar gänzlich fremd) Zugang erhält und der Jugendschutz ausgehebelt wird.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wichtig wird sein, dass das System der Alterskontrolle nicht einfach ausgehebelt werden kann. Problematisch beurteilen wir das Controlling, wenn ausländische Anbieter sich auf dem Markt anbieten.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Für den Film- und den Videospieldbereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospield wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass nicht jeder Kanton eine neue Anlaufstelle für den Jugendschutz bezeichnen muss, der die verschiedensten Aufgaben in den Bereichen Filmen und Videospiele umsetzen muss.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die klare Regelung wird begrüsst. Jedoch ist die strafrechtliche Auswertung von Testkäufen zu klären und in der gesetzlichen Umsetzung zu berücksichtigen.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Damit keine Doppelspurigkeiten entstehen, müsste die Koordination bezgl. Aufsicht optimal abgesprochen werden. Es stellt sich vorliegend die Frage, ob die Aufsicht nicht sinnvollerweise durch die Jugendschutzorganisationen und das BSV umgesetzt werden müsste, insbesondere in einem kleinen Kanton.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Dem Kanton dürfen keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden. Der Aufbau des Know-how und die Umsetzung der Aufgaben im personellen wie auch im finanziellen Bereich sind durch Gebühren oder finanzielle Mittel des Bundes zu decken.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Bei den Vorgaben sind internationale Standards zu berücksichtigen.